

HSD NR. 710

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

10.12.2020
Nummer 710

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf

Vom 10.12.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 4, 10 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 24 Abs. 3, 4 und 27 Abs. 1, 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1059) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung als Ordnung erlassen.

ARTIKEL I

Die Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf vom 11.04.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 654) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Zu § 5 wird der Titel „Auswahlverfahren der Hochschule“ ersetzt durch „Auswahlverfahren für Bachelorstudiengänge“
 - b) Zu § 6 wird der Titel „Beruflich Qualifizierte“ ersetzt durch „Auswahlverfahren für Masterstudiengänge“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.
3. In § 4 wird die Zahl „28“ in „35“ geändert.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 – AUSWAHLVERFAHREN FÜR BACHELORSTUDIENGÄNGE

(1) Die Hochschule Düsseldorf vergibt die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 – HZG

- a) zu 20 Prozent nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HZG),
- b) zu 80 Prozent nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren:
 - aa) davon 95 Prozent nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung, von der als Bonus für jedes von maximal sieben Wartesemestern ein Notenanteil von 0,1 abgezogen wird (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 a) und 2 e) HZG) und
 - bb) davon 5 Prozent nach Maßgabe von Absatz 2 an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne vom § 27 Abs. 5 S. 1 VergabeVO NRW (§ 9 Absatz 3 HZG).

Besteht bei der Auswahl gemäß Satz 1 Buchstabe a) oder b) aa) Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 29 VergabeVO NRW.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Buchstabe b) bb) im jeweiligen Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt, nach dessen Ergebnissen die Zulassung erfolgt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Bachelorstudiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Bachelorstudiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.

(4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

(Zugangsprüfungsordnung) der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt haben, sind nicht der Quote nach Absatz 1 Buchstabe b) bb) zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 – AUSWAHLVERFAHREN FÜR MASTERSTUDIENGÄNGE

Die Hochschule Düsseldorf vergibt die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nach der Gesamtnote des maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern durch die für den jeweiligen Studiengang geltende Prüfungsordnung keine anderen Kriterien festgelegt werden. Ob für das Auswahlverfahren an die Stelle der Gesamtnote des maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses i. S. d. § 49 Absatz 6 Satz 4 HG eine vorläufige Durchschnittsnote treten kann, bleibt der Regelung durch die für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung vorbehalten. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 und 2 Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Berufsfachverbands der Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler), werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester bis zu einer Quote von 2 % für den jeweilig vorgesehenen Studiengang vor den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 HZG ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß § 8 HZG nicht angerechnet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 08.12.2020.

Düsseldorf, den 10.12.2020

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.